

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 26.07.2017

Anfrage Nr.: 0059/2017/FZ
Anfrage von: Stadträtin Dr. Schenk
Anfragedatum: 25.06.2017

Betreff:

**Platzfläche in Rohrbach Rathausstraße / Ecke
Amalienstraße**

Schriftliche Frage:

In der Bürgersprechstunde in Rohrbach haben sich Bürger an meine Rohrbacher Stadtratskollegen und mich gewandt, weil im neu gestalteten Ortskern durch einen Besitzerwechsel in einer Immobilie ein neues Bistro/ Cafe entstehen soll, das sich eventuell mit seinem Angebot speziell an Vespa-Fahrer richten wird.

Die Rohrbacher sind in Sorge, dass als eine mögliche Folge der sehr schön neu gestaltete kleine Platz vor dem bestehenden Eiskaffee mit den Krafträdern zugeparkt werden könnte und damit die freien Sitzmöglichkeiten dort unattraktiv werden. Zudem fürchten sie zunehmenden motorisierten Verkehr im Ortskern und damit eine potentielle Gefahr für Kinder (neben Gestank und Lärm der Zweitakter).

Frage:

Kann man das Abstellen von Zweirädern auf dieser kleinen Platzfläche nachhaltig verhindern, beziehungsweise, im Falle eines Falles, so steuern, dass keine Krafträder direkt dort abgestellt werden können?

Muss der Betreiber des Bistros Kfz.-Stellplätze für seine Besucher nachweisen und wenn ja, wo?

Antwort:

Um das Baugrundstück liegen öffentliche Verkehrsflächen. Hierzu gehört auch der neu gestaltete Platz vor dem neuen Cafe mit seinen Sitzgelegenheiten.

Es handelt sich um Gehwegfläche. Das Gehwegparken ist grundsätzlich auch für Krafträder nach der Straßenverkehrsordnung verboten. Das Parken ist auf dem Gehweg nur zulässig, wenn dies durch Beschilderung (Verkehrszeichen 315) oder Parkflächenmarkierung angeordnet ist.

Das Parken auf der Platzfläche vor dem Cafe ist somit verbotswidrig.

Der Gemeindevollzugsdienst wird das Abstellen der Krafträder durch Kontrollen eindämmen.

Für das vorgenannte Gebäude sind bereits seither (seit der Erbauung beziehungsweise seit der ursprünglichen Genehmigung -vor 1900-) tatsächlich keine Kfz.-Stellplätze vorhanden.

Trotzdem ist im Zuge der geplanten Nutzungsänderung des Ladens eine Ermittlung des neuen Stellplatzbedarfs, das heißt, eines eventuellen Mehrbedarfs vorzunehmen, gemäß § 37 Landesbauordnung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Stellplätze.

Für den dort bisher genehmigten Laden werden faktisch zwei Stellplätze angenommen beziehungsweise „gut geschrieben“.

Aufgrund der vorgenommenen Stellplatz-Neuberechnung für die künftig geplante Gaststätte und Eis-/Nudelproduktion ergibt sich – unter Berücksichtigung des ÖPNV--Minderungsfaktors, dem die Einbindung des Standorts in den öffentlichen Nahverkehr zu Grunde liegt (hier: Haltestelle „Rohrbach Markt“) – wiederum ein Bedarf von zwei Stellplätzen.

Im Vergleich „vorher – nachher“ entsteht folglich kein Mehrbedarf, das heißt, es sind dort auch künftig keine baurechtlich notwendigen Stellplätze zu verlangen.

Somit sind – nach wie vor – tatsächlich keine privaten Stellplätze für die Rathausstr. 58 vor Ort vorhanden.